



Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Nordrhein-Westfalen



Zielsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (DLRL)

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas durch den Abbau von

- rechtlichen und
- bürokratischen Hemmnissen,

die die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern behindern

Richtlinie seit 28. Dezember 2006 in Kraft, Umsetzung bis Ende 2009



Umsetzungsmaßnahmen der DLRL

Normenprüfung, Anpassung, Berichtspflicht

Verwaltungsvereinfachung

- Einrichtung Einheitlicher Ansprechpartner
- Elektronische Abwicklung einschlägiger Verfahren
- Europäische Verwaltungszusammenarbeit
(elektronisches Amtshilfesystem IMI)



Verwaltungsvereinfachung Der Einheitlicher Ansprechpartner (EA)

Auftrag: Artikel 6, 7 und 8 der DLRL

- DL-Erbringer müssen alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme und Ausübung ihrer DL-Tätigkeit notwendig sind, über den EA abwickeln können
- EA stellt den DL-Erbringern und -Empfängern die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung
- der Zugang muss elektronisch und aus der Ferne ermöglicht werden



Der Einheitliche Ansprechpartner (EA)

- EA – einheitliche Stelle im Sinne des VwVfG , nimmt Verwaltungsaufgaben wahr - somit auch Behörde
- Unterstützende Stelle für den DL-Erbringer
- mehr als bloße Poststelle zur schlichten Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen und Unterlagen
- Pflicht, bei den zuständigen Stellen auf ordnungsgemäße und zügige Erledigung der jeweiligen Verfahrensschritte hinzuweisen

Jedoch: Verfahrens- und Entscheidungskompetenzen der zuständigen Stellen bleiben unverändert / kein Eingriff durch EA



Der Einheitliche Ansprechpartner (EA)

Kein zentraler EA für ganz Deutschland

Jedes Bundesland wird eigene Lösungen entwickeln, sowohl in Struktur als auch in der Anzahl der EA

Es zeichnen sich bereits ab:

- Kommunalmodelle
- staatliche Modelle (Bezirksregierungen, Landesdirektionen)
- Kooperationsmodelle (Anstalt des öffentlichen Rechts)
- Allkammermodelle, Wirtschaftskammermodelle



Der Einheitlicher Ansprechpartner (EA)

keine virtuelle Einrichtung – Internetportal allein reicht nicht aus

EA müssen dialogfähig sein –

- physische Einrichtungen – Möglichkeit für DL-erbringer, sowohl persönlich, telefonisch, schriftlich (traditionell: Postweg, Fax) als auch elektronisch auf EA zugehen zu können

→ wichtig insbesondere für ausländische DL, die häufig spezielle Fragen haben / ggf. auch ausländische Besonderheiten (abweichende Berufsbilder, Gesellschaftsformen etc.)



Lösung in Nordrhein-Westfalen

Kommunalmodell

(Trägerschaft: Kreise und kreisfreie Städte – enge Kooperation mit den Kammern)



Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW)

regelt:

- die Aufgaben des EA und die Aufgabenübertragung
- die Zusammenarbeit mit den Kammern
- die elektronische Verfahrensabwicklung und Informationsbereitstellung
- die Fachaufsicht (Sonderaufsicht)



EA-Gesetz NRW (E)

- Verortung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte unter Beteiligung der Kammern
- Aufgabenträger – Kommunen
- Aufgaben des EA – Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
- Limitierung der Anzahl auf max. 18 EAs → Kooperation der EA-Träger
- EA-Gesetzentwurf erarbeitet → seit April parlamentarische Befassung des EA-Gesetzes
- ab 2010 müssen EA zur Verfügung stehen



EA-Gesetz NRW (E)

Parlamentarische Befassung

- Am 19.08.2009 im Kommunalausschuss beraten und an den federführenden Wirtschaftsausschuss verwiesen
- wird voraussichtlich Ende September im Wirtschaftsausschuss beraten
- Heute im Hauptausschuss beraten



EA-Gesetz

Andere Länder

- Kommunalmodell: NRW, Niedersachsen (+Ministerium), Bremen
- Kammermodell: Hamburg, Saarland, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg (Kommunen können „optieren“), Bayern (voraussichtlich ähnlich wie in Baden-Württemberg: Kommunen können „optieren“)
- Staatliches Modell: Berlin, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen
- Kooperationsmodell: Schleswig-Holstein (Anstalt – Kammern, Kommunen, Land)



IT-Umsetzung nach § 4 EA-Gesetz-E NRW

- EAs führen elektronische Verfahrensabwicklung durch → landeseinheitliche Bedienerführung
- EAs stellen Informationen zum Verfahrensablauf, üblichen Gebühren etc. für Dienstleister und Dienstleistungsempfänger zur Verfügung → landeseinheitliche Darstellung



Bis zu 18 EA-Portale

- Einheitliches Layout und Bedienerführung ergeben sich aus dem dezentral erarbeiteten Pflichtenheft (Kapitel 6 des Ergebnisdokuments der AG Dez.)
- Implementierung verpflichtender Komponenten, wie des Zuständigkeitsfinders als Erweiterung der Verwaltungssuchmaschine (VSM 2.0) auf Grundlage des Beschlusses der Lenkungsgruppe
- Als Einstiegsportal („Wegweiser“) des Landes zu den EA-Portalen wird aktuell der EA-Finder aufgebaut



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Thomas König

Für weitere Rückfragen steht Ihnen Marlies Diephaus zur Verfügung.

marlies.diephaus@mwme.nrw.de

Tel. 0211 - 8372472